

79. Kann gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen die Unterbringung nach § 42b StGB. selbständig angeordnet werden, wenn das Strafverfahren gegen ihn nach § 2 des Straffreiheitsgesetzes v. 7. August 1934 eingestellt wird?

II. Straffenat. Ur. v. 27. Juni 1935 g. R. 2 D 453/35.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Das LG. hat zwar angenommen, daß der Angeklagte den Ford-Wagen gestohlen habe; es hat aber das Verfahren nach § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. August 1934 eingestellt, weil der vermindert zurechnungsfähige Angeklagte zur Zeit der Begehung der Tat noch nicht mit insgesamt drei Monaten Gefängnis vorbestraft war und die Strafe bei Milderung nach § 51 Abs. 2 StGB. nicht über sechs Monate Gefängnis liegen würde. Gleichwohl hat es nach § 42b StGB. angeordnet, den Angeklagten, der eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen habe, in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen, weil nach der im Urteil näher beschriebenen Persönlichkeit und nach den Lebensumständen des Angeklagten die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordere. Diese Anordnung müsse nach ihrem Sinn auch möglich sein, wenn das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt werde.

Dieser Rechtsauffassung des LG. kann nicht beigetreten werden.

Die Frage, wie weit eine Einstellung des Verfahrens infolge Niederschlagung auch auf Nebenfolgen der Straftat wirkt, ist im StraffreiheitsGes. v. 7. August 1934 nicht ausdrücklich geregelt. In § 7 ist nur bestimmt, daß sich der Straferlaß auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen erstreckt, soweit sie noch nicht vollstreckt worden sind. Besserungsmaßnahmen sind nicht genannt. Im Schrifttum ist die Ansicht vertreten, daß sie nicht unter die Straffreiheit fallen.

Dieser Schluß kann jedoch, soweit es sich um die Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger in einer Heil- oder Pflegeanstalt handelt, nicht gezogen werden. Zwar unterscheidet der Wortlaut des § 42b Abs. 1 StGB bei den Voraussetzungen der Unterbringung nicht zwischen Unzurechnungsfähigkeit und vermindelter Zurechnungsfähigkeit. Aus § 42b Abs. 2 ergibt sich aber, daß das Gesetz bei den vermindert Zurechnungsfähigen nicht nur die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern ihre Bestrafung voraussetzt; denn es sagt ausdrücklich: Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe. Damit wird ausgedrückt, daß bei vermindert Zurechnungsfähigen die Unterbringung nach § 42b nur ausgesprochen werden darf, wenn sie zu Strafe verurteilt werden. Dafür spricht auch, daß in dem § 429a StPD., der durch das AGGewohnhVerbrG. v. 24. November 1933 neu eingefügt worden ist, nur für die Unzurechnungsfähigen, nicht auch für die vermindert Zurechnungsfähigen ein selbständiges Sicherungsverfahren zugelassen worden ist.